

Hinweise zur Antragstellung

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben kann jedes leistungsberechtigte Kind bzw. jeder leistungsberechtigte Jugendliche einen Betrag von bis zu 10 Euro monatlich erhalten.

Wer ist leistungsberechtigt?

Leistungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die selbst oder deren Familien Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (SGB XII), Kinderzuschlag (BKGG) oder Wohngeld beziehen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Aktivitäten aus den Bereichen

- **Kultur** wie z.B. gemeinschaftliche angeleitete Zeichenkurse
- **Musik** wie z.B. Musikunterricht in der Musikschule
- **Sport** in Sportvereinen
- Teilnahme an **Freizeiten** (z.B. Pfadfinder)

Wie wird die Hilfeleistung berechnet und ausgezahlt?

Der Anspruch auf die beantragten Leistungen wird anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird ein Betrag in Höhe von maximal 10,00 EUR/Monat berücksichtigt.

Ergibt sich aus dieser Berechnung ein Bedarf, werden max. 10,00 EUR/Monat in Form einer Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht. Das Geld wird also direkt vom Jobcenter beispielsweise an den Sportverein oder die Musikschule überwiesen. Eine Auszahlung oder Überweisung des Geldbetrages an das antragstellende Kind bzw. dessen Familie hat der Gesetzgeber ausgeschlossen.

¹ Möglichkeit der Ansparung der Leistungen

Die monatlichen Beträge dieser Hilfeleistung können auch angespart werden, um eine größere Summe zu bezahlen, beispielsweise die Teilnahme an einer Ferienfreizeit oder ähnlichem. Diese Ansparung ist stets vom Monat der Antragstellung bis zum Ablauf des aktuellen Bewilligungsbescheides möglich.

Die Leistungen aus dem SGB II werden im Regelfall für die Dauer von sechs Monaten bewilligt. Wohngeld und Kinderzuschlag werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt.

Wenn Sie im Antrag den Punkt „Teilnahme an Freizeiten“ ankreuzen, wird diese Ansparmöglichkeit für das angegebene Kind automatisch für die Dauer des verbleibenden aktuellen Bewilligungszeitraumes beantragt.

Beispiel:

Familie Mustermann mit Kind Max erhält seit Januar Hartz IV-Leistungen. Ihr Bewilligungszeitraum läuft also vom 01. Januar bis 30. Juni.

Max will im Juni an einer Ferienfreizeit teilnehmen, die 40 Euro kosten wird. Familie Mustermann stellt deshalb im März für Max einen Antrag auf automatische Ansparung der Leistungen aus dem Bildungspaket für Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Somit kann Familie Mustermann die Max zustehenden Hilfeleistung in Höhe von 10 Euro monatlich von März bis Juni ansparen – also insgesamt 40 Euro. Im Juni überweist das Jobcenter den Gesamtbetrag von 40 Euro an den Veranstalter der Ferienfreizeit.

März	10 Euro
April	10 Euro
Mai	10 Euro
Juni	10 Euro
<hr/>	
Gesamt:	40 Euro

Rechtliche Grundlage

Bei den umseitig beantragten Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II / §34 Abs. 7 SGB XII / § 6b BKGG.